

Jugendordnung

Tennis- und Hockeyclub von Horn- und Hamm e.V.

(im Folgenden auch THC HoHa)

Saarlandstraße 69, 22303 Hamburg

Stand: 27.06.2025

Präambel

Die Jugend im THC HoHa ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des Vereins.

Die Jugendordnung des THC HoHa dient als Grundlage für die Förderung, Organisation und Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder im Verein. Ziel ist es, die sportliche und persönliche Entwicklung der Jugendlichen im Tennis und Hockey zu unterstützen, ihnen Verantwortung zu übertragen und sie aktiv in die Vereinsarbeit einzubinden.

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendabteilung ist ein integrierter Bestandteil des THC HoHa.
2. Alle Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 18 Jahren gehören der Jugendabteilung - bestehend aus den Bereichen Tennis und Hockey - an und sind teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung.
3. Die Jugendordnung ergänzt die Satzung des Vereins und ist für alle jugendlichen Mitglieder bindend.
4. Die Jugend im THC HoHa führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung sowie unter Beachtung der Satzung und weiteren Ordnungen und Regeln des THC HoHa.
5. Jugendlischer im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
6. Der THC HoHa ist Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände und deren Jugendorganisationen - Hamburger Sportbund (HSB) und der Hamburger Sportjugend (HSJ), Hamburger Tennisverband (HTV) und Hamburger Hockeyverband (HHoV) sowie bei deren übergeordneten Verbänden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendordnung verfolgt folgende Ziele:

1. Förderung des Tennis- und Hockeysports durch gezieltes Training und Wettkampfteilnahmen.
2. Vermittlung von sportlichen und sozialen Werten wie Fairplay, Teamgeist und Respekt.
3. Organisation von Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten zur Stärkung des Zusammenhalts.
4. Einbindung der Jugend in die Vereinsarbeit und Mitgestaltung von Entscheidungen.

§ 3 Rechte der Jugend

1. Die Jugend hat das Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung innerhalb des Vereins.
2. Jugendliche Mitglieder können eigene Veranstaltungen und Projekte initiieren, die mit den Jugendvorständen abgestimmt werden.
3. Die Jugend hat das Recht auf eine angemessene Vertretung im Vorstand durch gewählte Jugendvertreter.

§ 4 Jugendvertretung/ Organe

Die Jugend wird vertreten durch die folgenden Organe:

1. die Jugendversammlung
2. die beiden Jugendvorstände Tennis und Hockey
3. den Jugendausschuss (bestehend aus bis zu vier jugendlichen Mitgliedern ab zehn Jahren, die von der Jugendversammlung gewählt werden)

Die Interessenvertretung der Vereinsjugend im Vorstand und bei den Verbänden wird von den beiden Jugendvorständen wahrgenommen. Darüber hinaus obliegt ihnen die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung sowie die Einberufung und Koordinierung des Jugendausschusses, die Förderung von Leistungs- und Breitensport, das Berichtswesen gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand sowie die Organisation von Jugendaktivitäten und -turnieren.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt und soll mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird von den Jugendvorständen der Bereiche Tennis und Hockey gemeinsam mit 14-tägiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und etwaiger Beschlussvorlagen durch Aushang sowie Bekanntgabe auf der Homepage einberufen. Jede form- und fristgerecht einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

1. Alle jugendlichen Mitglieder ab zehn Jahren sind stimmberechtigt und können - auch noch in der Jugendversammlung - Anträge einreichen, ebenso die beiden Jugendvorstände. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme, des Weiteren haben die beiden Jugendvorstände jeweils eine Stimme.
2. Jugendliche Mitglieder unter zehn Jahren sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
3. Erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren sind ohne Stimmrecht (ausgenommen die gewählten Jugendvorstände gemäß Ziffer 1) ebenfalls teilnahmeberechtigt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Dann erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.
6. Die Versammlung wird in der Regel von einem der beiden Jugendvorstände geleitet. Die Versammlungsleitung kann seitens der Jugendvorstände auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

7. Zu Beginn der Jugendversammlung wird ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift über die Sitzung und die Beschlüsse anfertigt und unterzeichnet. Das Protokoll der Jugendversammlung ist im Nachgang der Jugendversammlung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

8. Die regelmäßigen Aufgaben der Jugendversammlung sind Beschlussfassungen über:

- die Wahl der beiden Jugendvorstände (jeweils einer für Tennis und einer für Hockey)
- die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- die Entlastung der Jugendvorstände
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- sonstige Beschlussfassungen zu etwaigen Anträgen

sowie

- Berichte der Jugendvorstände über sportliche Aktivitäten
- Berichte der Jugendvorstände über die Jugendbudgets und Mittelverwendung
- Berichte zu Planungen von Projekten und Aktivitäten
- Beratung über die Verwendung von zur Verfügung stehenden Mitteln

§ 6 Jugendvorstände

- Es wird jeweils ein Jugendvorstand Tennis und ein Jugendvorstand Hockey gewählt.
- Die Wahlen der Jugendvorstände finden analog zu den Vorstandswahlen alle zwei Jahre statt. Gemäß Satzung sind die Jugendvorstände von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Als Vorstand Jugend ist jedes Mitglied ab 18 Jahren wählbar.
- Die Jugendvorstände werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sofern ein Jugendvorstand zurücktritt kann der Jugendausschuss für den Übergang einen kommissarischen Nachfolger berufen.
- Die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstände müssen gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung jeweils bestätigt werden. Sofern das nicht passiert, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl bezüglich des nicht bestätigten Jugendvorstandes vornehmen. Es gelten die Regelungen der Satzung des THC HoHa.
- Die Jugendvorstände vertreten die Jugend des THC HoHa im Vorstand des THC HoHa sowie bei den Jugendversammlungen des HSJ, HTV und HHoV.
- In dringenden und wichtigen Fällen können die Jugendvorstände, sofern der Jugendausschuss nicht kurzfristig zusammentreten kann, vorläufige Regelungen treffen, die bei der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

§ 7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- die beiden Jugendvorstände Tennis und Hockey
- bis zu vier gewählte jugendliche Mitglieder ab zehn Jahren

Der Jugendausschuss tritt auf Einladung und Einberufung der Jugendvorstände zusammen. Die Jugendausschussmitglieder unterstützen die Jugendvorstände bei ihrer Tätigkeit.

§ 6 Finanzierung

Die Jugendabteilungen erhalten ein jährliches Budget, das vom Vorstand des Vereins festgelegt und von den Jugendvorständen verwaltet wird.

Die Verwahrung und Verbuchung der Mittel obliegt dem Finanzvorstand des Vereins. Die Jugendvorstände haben gegenüber der Jugendversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen.

Zusätzliche Einnahmen des Jugendbereiches können durch Spenden, Fördergelder oder eigene Veranstaltungen erzielt werden.

Die Mittel dürfen ausschließlich für die Förderung der Jugend eingesetzt werden.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung oder die Satzung des Vereins können Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Über Maßnahmen entscheidet der Jugendausschuss in Absprache mit dem Vorstand.

Mögliche Maßnahmen umfassen Verwarnungen, den Ausschluss von Aktivitäten oder, in schweren Fällen, den Ausschluss aus der Jugendabteilung.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung für die Änderung und/ oder Neufassung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Jugendversammlung mit der Zustimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des THC HoHa in Kraft. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt dann außer Kraft.

§ 10 Schlussbemerkung

Alle Bezeichnungen Personen, Personengruppen oder Organen in dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bei Widersprüchen haben die Regelungen der Satzung des THC HoHa Vorrang.